



Solartechnikverordnung

AZ: re031.3-1/2023-1

Verordnung

Reuthe, am 19.04.2023

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF wird betreffend der Gestaltung von Solartechnikanlagen mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuthe vom 24.04.2023, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die laut Plandarstellung des REK vom 28.04.2014 für folgende Gebiete:

- Weiler Hof
- Weiler Baien
- Weiler Platten
- Weiler Hinterreuthe
- Weiler Vorderreuthe

Davon ausgenommen sind im Weiler Vorderreuthe die bestehenden Gebäude

- Gesundheitshotel Bad Reuthe, Bad 70
- Gewerbepark Fetz, Vorderreuthe 129
- Gemeindehaus, Vorderreuthe 139

sowie jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Festlegungen

Die Ausführung von freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen müssen so ausgeführt werden, dass sie als nicht ortsbildprägende Anlagen in Erscheinung treten.

Solartechnikanlagen auf dem Dach sind bewilligungsfrei, Solartechnikanlagen an der Gebäudefassade oder an Bauwerken sind bewilligungspflichtig.

Solartechnikanlagen sind in die Fassade oder beim Schrägdach in die Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel mit einem maximalen Abstand inklusive Ständerung von 0,30 m auszuführen. Die Solartechnikanlagen dürfen nur in derselben Neigungsrichtung wie das Dach selbst ausgeführt werden, ausgenommen bei Flachdächern.

Bei Flachdächern sind die Solartechnikanlagen von der Außenwand/Attika innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika zurückversetzt anzuordnen. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständerung samt Solar- oder Photovoltaikpaneele darf hierbei höchstens 0,80 m (Parallelabstand zur Dachfläche) betragen.

Für sämtliche Module von Solartechnikanlagen sind ausschließlich blendarme Gläser zu verwenden. Die Farbgestaltung der Module und Befestigung ist an die montierte Oberfläche des Gebäudes anzupassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung über die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken vom 23.12.2016 idgF außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter



Veröffentlichungsportal und Amtstafel:
angeschlagen am: 25.04.2023



Solartechnikverordnung Erläuterungsbericht

AZ: re031.3-1/2023-2

Reuthe, am 19.04.2023

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Solartechnikverordnung stellen das Vorarlberger Baugesetz (BauG) LGBl. Nr. 52/2001 idgF und die Vorarlberger Baueingabeverordnung LGBl. Nr. 62/2001 idgF dar.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauG kann die Gemeindevertretung durch Verordnung für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, bestimmen, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt. Die Gemeinde Reuthe hat am 23.05.2016 eine solche Verordnung erlassen

Weiterhin stellt das Räumliche Entwicklungskonzept Reuthe vom 28. April 2014 eine Grundlage der Erarbeitung dar.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst jene Ortsteile in der Gemeinde Reuthe, in welchen die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 BauG nicht gilt (siehe Anhang), davon ausgenommen jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festlegungen treffen.

3. Begriffsbestimmungen

Solartechnikanlagen umfassen Solaranlagen für die Erzeugung von Warmwasser oder PV-Anlagen zur Erzeugung von Strom mit den jeweilig dazugehörenden Einzelementen wie Gläser, Rahmen oder Befestigungs konstruktion.

4. Zielsetzungen

Die Gemeinde strebt mit der „Solartechnikverordnung“ folgende Ziele an:

- Selbstbestimmte Steuerung der baukulturellen Entwicklung der Gemeinde.
- Die Stärkung des Gemeinwohles, der rechtlichen Sicherheit für die Entscheidungsträger, der Grundstücksbesitzer und der Bürger der Gemeinde.
- Die Einhaltung der Grundsätze Verhältnismäßigkeit, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Objektivität, Gleichheitsgrundsatz, Unparteilichkeit, Sachverstand und Transparenz.
- Der Erhalt und die Erreichung eines schönen Ortsbildes, welches die Aspekte der Komplexität mit Einheitlichkeit verbindet.

- Die Stärkung der nachhaltigen (ökologisch, sozial, ökonomisch) Entwicklung der Bebauung.
- Die Erreichung optisch ansprechender Bebauung.
- Die zurückhaltende Gestaltung der Gebäude, der Farbgestaltung, der Dachausführung sowie der geordneten Integration von Solartechnikanlagen in das Ortsbild.
- Die Vermeidung einer „Verhüttelung“ und technischen Überformung der Landschaft durch eine Vielzahl an untergeordneten Bauwerken.

5. Grundlagenerhebung

5.1. Ziele des Räumlichen Entwicklungsplanes Reuthe, Vorentwurf vom 25.07.2022

Der Erhalt und die Weiterentwicklung des attraktiven Orts- und Landschaftsbildes soll mittels einer Gestaltungsleitlinie und der Unterstützung durch einen Gestaltungsbeirat sichergestellt werden.

Die Bevölkerung soll über die Ansprüche an das Orts- und Landschaftsbild informiert werden.

Der naturbetonte Gesamteindruck der Gemeinde soll erhalten werden.

Unaufgeräumte „verhüttelte“ Siedlungen sollen vermieden werden.

Die Bewusstseinsbildung für eine frühzeitige Anfrage von potentiellen Bauwerbern an die Gemeinde über die gestalterischen Vorgaben und die möglichen Planungsgespräche mit dem Gestaltungsbeirat sollen verstärkt werden.

5.2 Beschreibung des Planungsgebietes

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Reuthe gliedert sich in 5 einzelne Weiler, die auf Grund topographischer Elemente in sich abgeschlossen und von den anderen Weilern uneinsehbar sind. Jeder dieser Weiler (ausgenommen Platten) verfügt über ein eigenes, kleines Dorfszentrum (die sogenannten „Dörfle“ mit Kapelle und kleinem Vorplatz), welches von den Bürger:innen als kommunikativer Treffpunkt genutzt wird.

Die Bebauung in Reuthe umfasst im Wesentlichen Bregenzerwälder Bauernhäuser oder Einfamilienhäuser, vereinzelt sind Mehrgeschosswohnungsbauten sowie Gewerbebauten zu finden. Die Gebäude sind schlicht gehalten, d.h. ohne Erker, Balkone oder ausragenden Bauteile und weisen meist eine Holzfassade auf. Die Wohnbauten sind überwiegend mit einem Satteldach versehen, die Gewerbebauten weisen ein Flachdach auf.

Es bestehen keine freistehenden Solaranlagen. Die Einfriedungen sind schlicht gehalten und ordnen sich dem Ortsbild unter.

Der Weiler Hof dient hauptsächlich zu Wohnzwecken, ist aber gleichzeitig stark geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Weiler Baien dient hauptsächlich als Wohngebiet, bietet aber auch einigen Gewerbebetrieben Platz.

Der Weiler Platten ist durch die Trennung durch die L200 geprägt. Während auf der westlichen Seite der L200 zum Hang fast ausschließlich Wohnhäuser stehen, sind zwischen L200 und Bregenzerache in der

jüngeren Vergangenheit neben Wohnhäusern auch einige Gewerbebetriebe entstanden. Nach Süden erstreckt sich dann noch eine weite, ebene Freifläche, die als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im Weiler Vorderreuthe am Fuße des „Kirchenhügels“ liegt das eigentliche Dorfkern von Reuthe mit den kirchlichen Bauten und kommunalen Einrichtungen. Die Gemeinde Reuthe nimmt in der Reihe der Bregenzerwälder Dörfer wegen der Kirche, welche als älteste Kirche des Bregenzerwaldes gilt, eine besondere Rolle ein. Die Pfarrkirche zum Hl. Jakobus d. Ä. wurde auf einem bewaldeten Felsen, abseits der Häuser im Jahr 1284 erbaut und gilt mit ihren Fresken als besonders sehenswert. In Vorderreuthe liegen auch die überregional bedeutsamen Arbeitgeber „Gesundhotel Bad Reuthe“ sowie die „Mayr-Melnhof Holz Reuthe GmbH“. Zu den hier angesiedelten Betrieben und dem Dorfkern selber mit seiner ganzen Infrastruktur weist der Weiler Vorderreuthe eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Wohnhäusern auf.

Der Weiler Hinterreuthe ist geprägt von einem durchwegs hügeligen, landschaftlich besonders attraktiven Gelände. Ähnlich wie Hof dient Hinterreuthe fast ausschließlich zu Wohnzwecken und wird landwirtschaftlich stark genutzt.

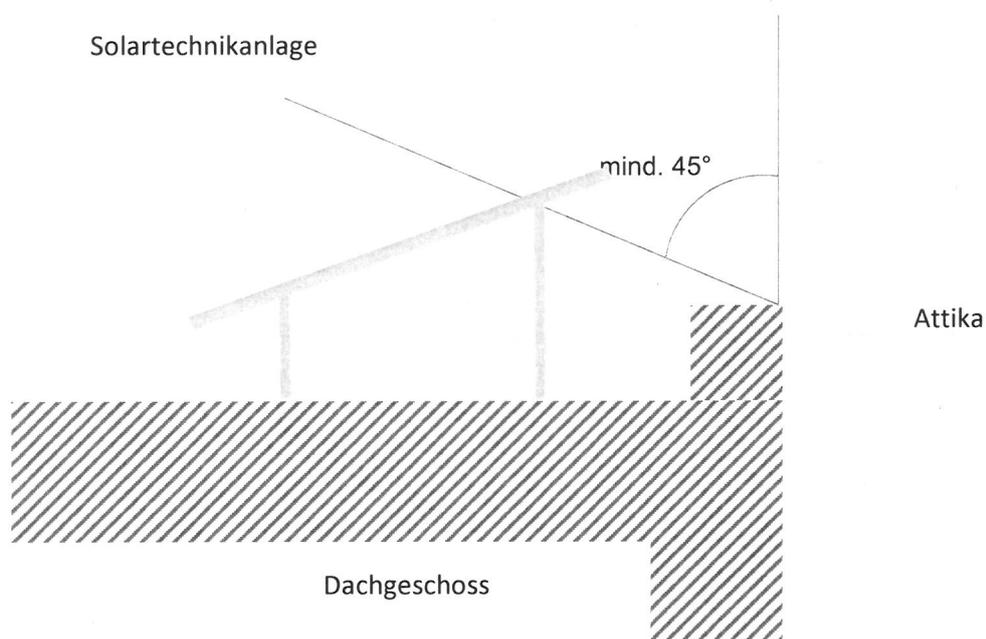
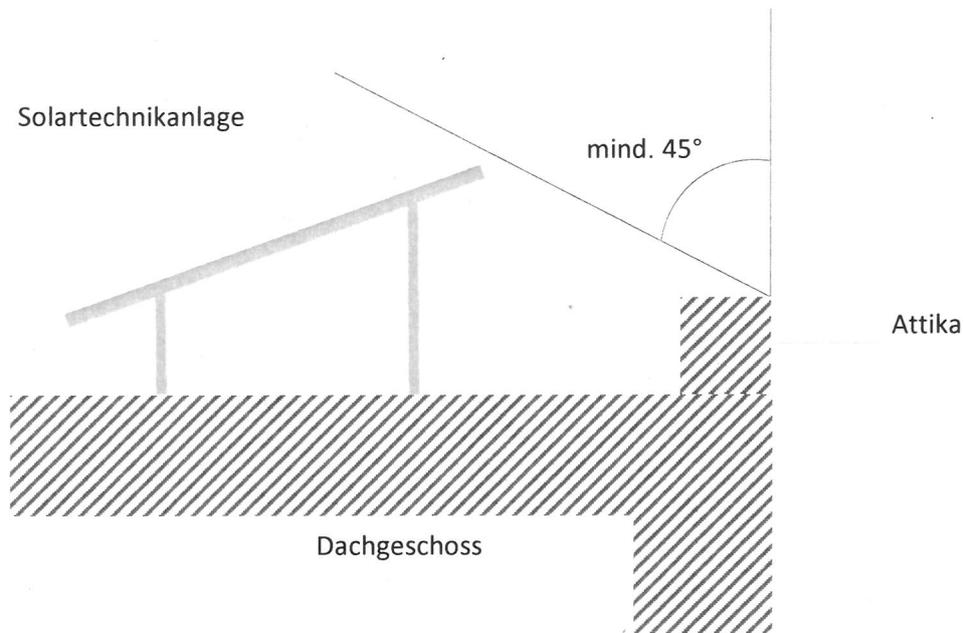
Quelle: REK 2014 ARGE DI Bernd Frick, BM Johannes Kaufmann, DI (FH) Paul Steurer

6. Festlegung für Solartechnikanlagen

Zur Vermeidung der Verhüttelung und technischen Überformung der Landschaft ist die Ausführung von freistehenden Solartechnikanlagen nicht zulässig.

Solartechnikanlagen müssen so ausgeführt werden, dass sie nicht als ortsbildprägende Anlagen in Erscheinung treten, d.h. sie müssen optisch deutlich als untergeordnet erscheinen.

Bei Flachdächern sind die Solartechnikanlagen von der Außenwand/Attika zurückversetzt (innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika) anzuordnen. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständigung samt Paneelen darf hierbei höchstens 0,80 m zur bekiesten oder bepflanzten Dachfläche (Parallelabstand zur Dachfläche) betragen.



Damit die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden müssen sämtliche Module der Solartechnikanlagen ausschließlich blendarme Gläser verwenden und die Farbgestaltung der Gläser und Befestigungstechnik hat sich an die Fassade anpassen und darf keine grellen oder deutlich unterschiedlichen Farben zur montierten Oberfläche aufweisen. Der Hersteller der Anlage hat im Zweifelsfall die Einhaltung dieser Auflage schriftlich zu bestätigen.

Solartechnikanlagen auf dem Dach sind bewilligungsfrei, Solartechnikanlagen an der Gebäudefassade oder an Bauwerken sind bewilligungspflichtig. Damit soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden und dennoch der besonderen optischen Wirksamkeit von Solartechnikanlagen an der Gebäudefassade Rechnung getragen werden.

7. Ausnahmen

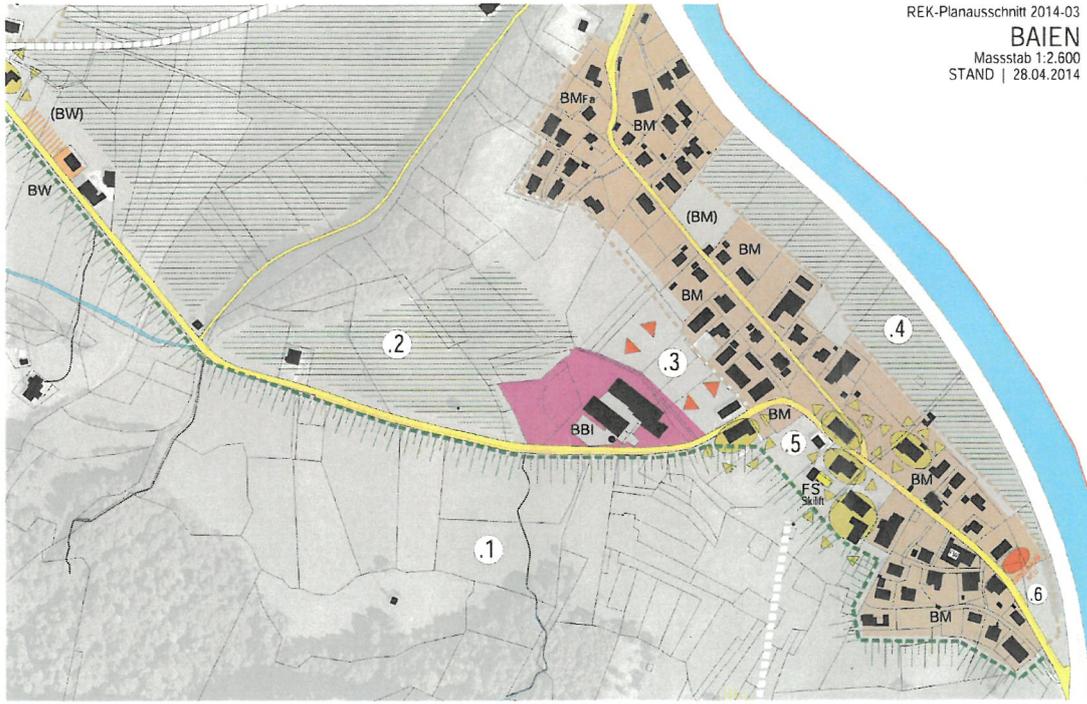
Geringfügige Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung sind möglich, wenn das besondere Anliegen des Bauwerbers nicht den grundsätzlichen Zielen des Schutzes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Orts- und Landschaftsbildes widerspricht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt der Baubehörde. Vor Erteilung von Ausnahmegenehmigungen soll die Baubehörde einen Sachverständigen für Fragen der Raumplanung und Baugestaltung oder den Gestaltungsbeirat der Gemeinde Reuthe hören.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung betreffend Schutz des Landschafts- u. Ortsbildes gemäß § 17 Vorarlberger Baugesetz im Einzelfall.

Umfangreiche Ausnahmen bedürfen einer Änderung der Verordnung.

8. Anhang Plandarstellungen zur Verordnung der Gemeinde Reuthe vom 23.05.2016 zur Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 BauG



REK-Planausschnitt 2014-03
BAIEN
 Massstab 1:2.600
 STAND | 28.04.2014

© DI BERND FRICK | BM JOHANNES KAUFMANN | DI (FH) PAUL STEURER

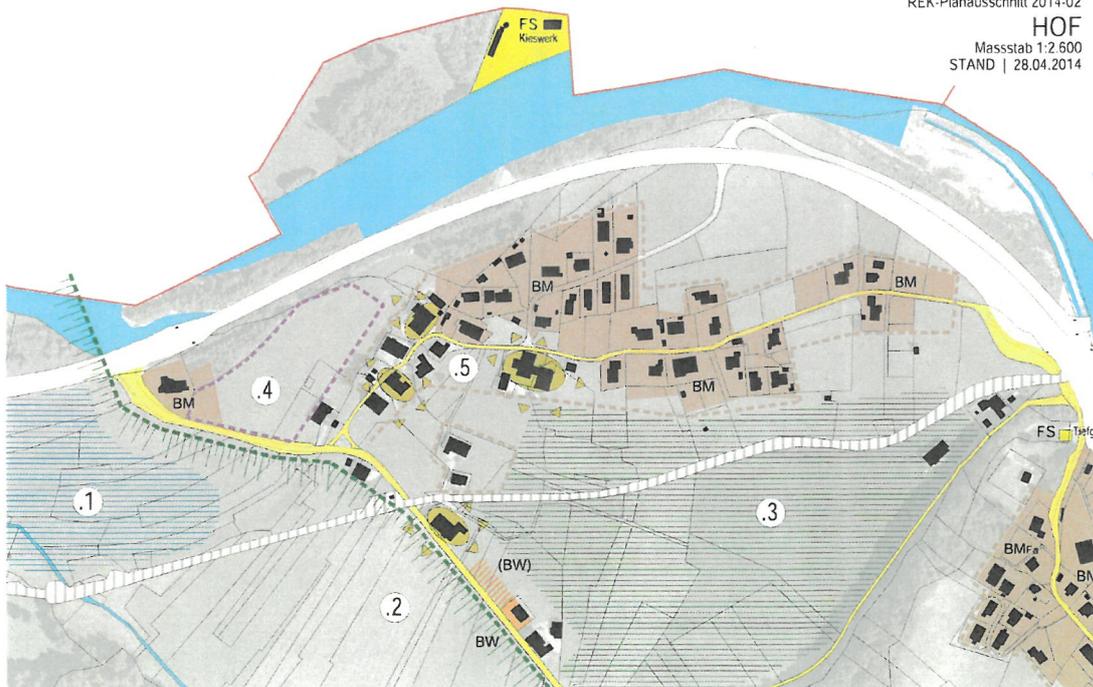
Planmaterial / Luftbilder - VOGIS Stand 2012 | © LAND VORARLBERG | © BEV 2009



REK-Planausschnitt 2014-04
PLATTEN
 Massstab 1:2.600
 STAND | 28.04.2014

© DI BERND FRICK | BM JOHANNES KAUFMANN | DI (FH) PAUL STEURER

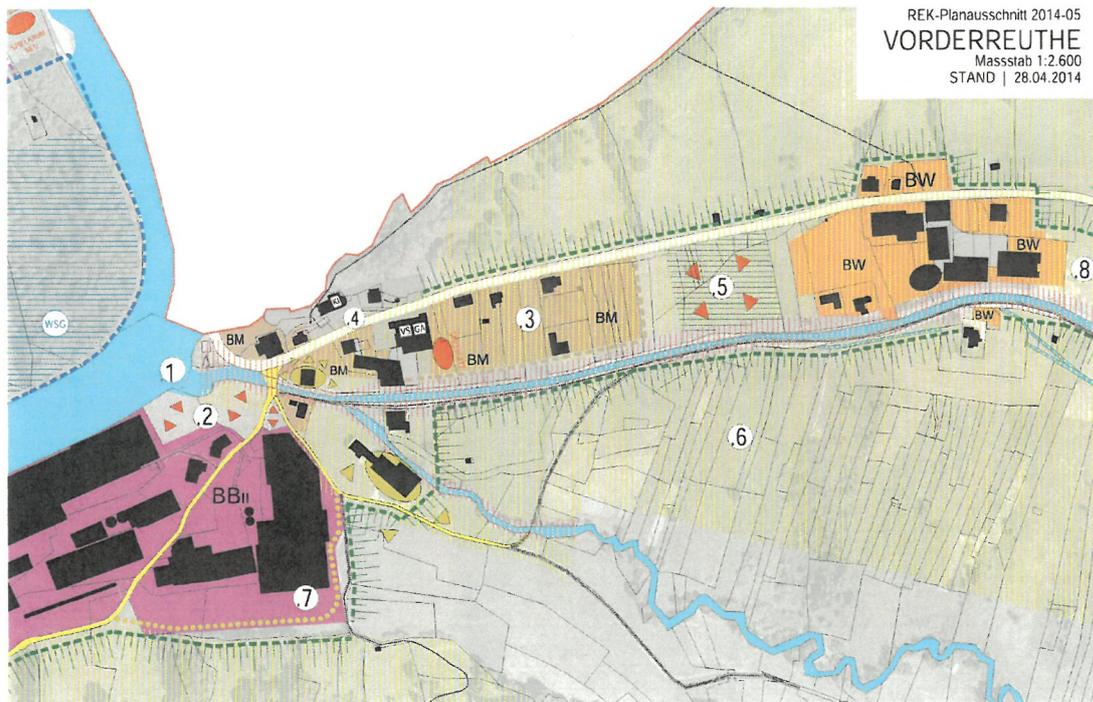
Planmaterial / Luftbilder - VOGIS Stand 2012 | © LAND VORARLBERG | © BEV 2009



REK-Planausschnitt 2014-02
HOF
 Massstab 1:2.600
 STAND | 28.04.2014

© DI BERND FRICK | BM JOHANNES KAUFMANN | DI (FH) PAUL STEURER

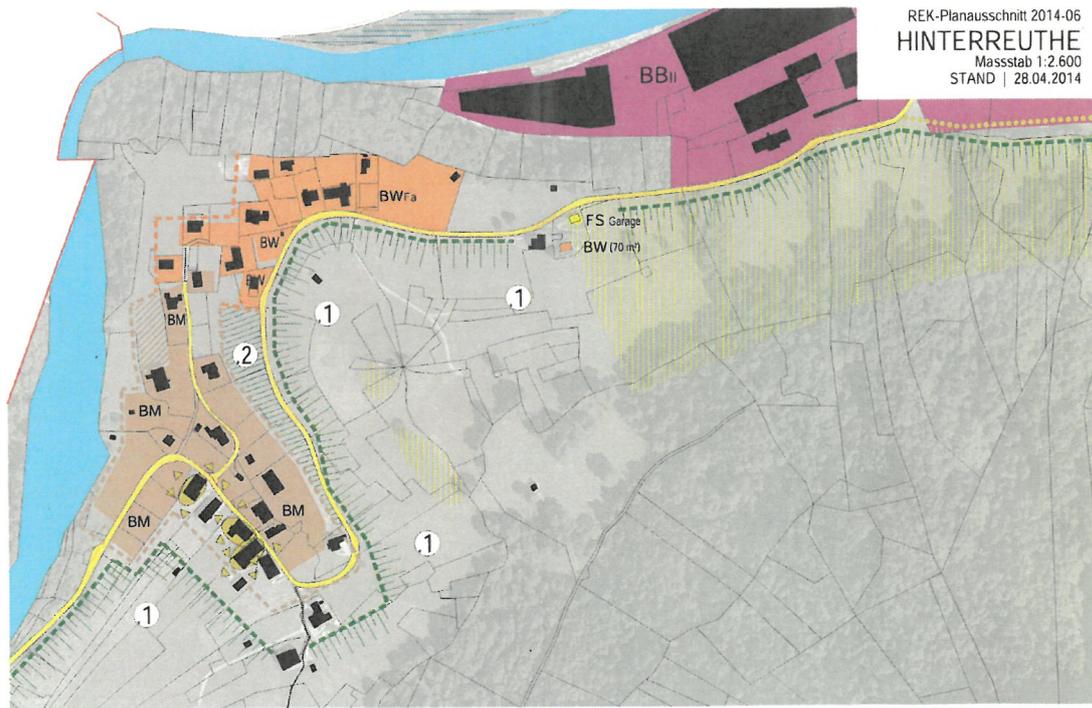
Planmaterial / Luftbilder - VOGIS Stand 2012 | © LAND VORARLBERG | © BEV 2009



REK-Planausschnitt 2014-05
VORDERREUTHE
 Massstab 1:2.600
 STAND | 28.04.2014

© DI BERND FRICK | BM JOHANNES KAUFMANN | DI (FH) PAUL STEURER

Planmaterial / Luftbilder - VOGIS Stand 2012 | © LAND VORARLBERG | © BEV 2009



© DI BERND FRICK | BM JOHANNES KAUFMANN | DI (FH) PAUL STEURER

Planmaterial / Luftbilder - VOCHS Stand 2012 | © LAND VORARLBERG | © BEV 2009

Veröffentlichungsportal und Amtstafel:
angeschlagen am: 25.04.2023